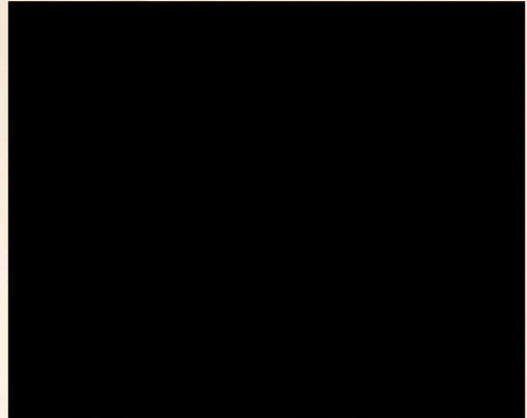




Frau Lilith Wittmann



BETREFF Auskünfte nach dem IFG - Arbeitsergebnisse aus dem Rahmenvertrag [#197009]

BEZUG Mail von Frag den Staat vom 12.09.2020

ANLAGEN

GZ **03010302#00002#0047**

Dok-Nr. 03010302#00002#0047#0003

Sehr geehrter Frau Wittmann,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „IFG: Arbeitsergebnisse aus dem Rahmenvertrag [#197009]“ über die Plattform „fragdenstaat“.

Eine Übersendung aller Arbeitsergebnisse - auch Zwischenergebnisse - insbesondere Dokumentationen, Quellcode, Kommunikation, Präsentationen, ... die bisher im Rahmen der Einzelbeauftragungen der Rahmenverträge "GSB auf OpenSource-Basis" (RV-Nr. 51012 - Los 1 - init AG, RV-Nr. 51588 - Los 2 - Marterna SE) entstanden sind ist nicht möglich. Die Dokumentationen können Sie sich auf der öffentlich zugänglichen Seite <https://doku.gsb.bund.de/> herunterladen.

Begründung:

Beim Gouvernment Side Builder in der neusten Fassung handelt es sich zwar um eine aus open Source Produkten hergestellte Software mit Anteilen aus der Eigenentwicklung der Firma Dr. Materna und aus unserem Hause. Insofern handelt es sich um geistiges Eigentum und ist Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des ITZBund, wie sie zutreffend festgestellt haben. Dieses unterliegt nach § 6 IFG dem besonderen Schutz. Mit Übersendung der

Unterlagen wäre es dem Anfragenden möglich, auf dem Markt einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen und gegenüber anderen Herstellern und dem ITZBund als Dienstleister aufzutreten. Dies allein reicht m.E. für eine alleinige Versagung nicht, da mit der vollständigen Veröffentlichung und dem Zugang an alle der Vorteil zu mindestens in der freien Wirtschaft entfallen würde.

Mit der Veröffentlichung des Quellcodes, der Kommunikation und der Präsentationen erlangt die Öffentlichkeit Einblicke in die Gestaltung und den Schutz der Webseiten einer Vielzahl unserer Kunden. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Sicherheitsmechanismen zu erfahren und damit diese zu umgehen. In diesem Falle könnten die Seiten angegriffen, öffentlich-rechtlich zur Verfügung gestellte Informationen gelöscht, verändert oder Falschinformationen hinzugefügt werden bzw. den Zugang zu diesen Informationen verhindert werden. Dies würde in die Rechte der Behörden nach Art. 3 IFG eingreifen. Daher ist der Informationszugang nicht statthaft, insbesondere aus dem nach § 3 Nr. 1 c), da er als Instrument zur Schikanie, Behinderung, Schädigung der informationspflichtigen Stelle bzw. deren Kunden eingesetzt werden kann. Eine konkrete Gefährdungslage bedarf es nach dem Urteil des VG Wiesbaden vom 04.09.2015 – 6 K 687/15 WI nicht.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Kosten von 30,00 Euro anfallen.

